

**Satzung der Stadt Dassow  
über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und  
Lernmitteln an den Schulen in Schulträgerschaft der Stadt Dassow  
vom 27. September 2007**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) geändert worden ist, sowie des § 54 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 110 des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. S. 539), sowie die Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln (Grenzbetragsverordnung) vom 11. Juli 1996, (GVOBl. M-V S. 574), die zuletzt geändert worden ist durch Verordnung vom 3. Juli 1997 (GVOBl. M-V S. 399), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Dassow vom 26. September 2007 nachfolgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Allgemeines**

Die Stadt Dassow ist Schulträger der Grundschule und Regionalen Schule im Stadtgebiet Dassow sowie der Regionalen Schule im Gemeindegebiet Selmsdorf.  
Die Festlegung des Grenzbetrages, bis zu dem die Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung der in § 54 Abs. 2 Satz 3 SchulG M-V genannten Gegenstände und Materialien je Schulkind herangezogen werden können, erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Grenzbetragsverordnung. Dieser Kostenbeitrag betrifft nicht die vom Schulträger zu leistende Beschaffung von Grundlernermitteln gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 SchulG M-V (Lernmittelfreiheit).

**§ 2  
Zahlungspflichtiger**

Zahlungspflichtig für die Beschaffung der im § 54 Abs. 2 Satz 3 des Schul G M-V genannten Gegenstände und Materialien sind die Erziehungsberechtigten.

**§ 3  
Höhe des Kostenbeitrages**

- (1) Die Höhe des Kostenbeitrages für die Schulen in Trägerschaft der Stadt Dassow wird durch die Schulkonferenz für jede Schule vorgeschlagen und durch Beschlussfassung der Stadtvertretung Dassow für ein Schuljahr festgelegt.
- (2) Die Höhe des Kostenbeitrages für ein Schuljahr beträgt:

Grundschule in Dassow	30,68 €/Schüler
Regionale Schule in Dassow	30,68 €/Schüler
Regionale Schule Außenstelle Selmsdorf	30,68 €/Schüler

#### § 4 Fälligkeit

Der Kostenbeitrag wird anteilig für das jeweilige Schuljahr zum

	Grundschule	Regionale Schule
15. März in Höhe von	€ 15,34	€ 15,34
15. Oktober in Höhe von	€ 15,34	€ 15,34

erhoben.

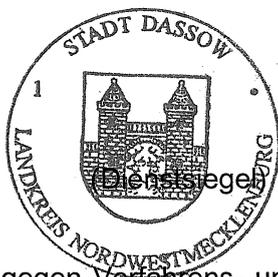
Für Schüler, die bis zum jeweiligen 31. Dezember eingeschult werden, wird der volle Kostenbeitrag, für Schüler, die bis zum jeweiligen 31. März eingeschult werden, wird nur die zweite Rate erhoben.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Dassow, den 27. September 2007

  
Ploen  
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.